



## **Bauliche Erschließung Blomberger Straße 138-140 in Detmold**

Artenschutzbeitrag



**KORTEMEIER BROKMANN**  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

---

---

Jugendsiedlung Heidehaus e.V.

## **Bauliche Erschließung der Blomberger Straße 138-140 in Detmold**

Artenschutzbeitrag

---

**Auftraggeber:**

Jugendsiedlung Heidehaus e.V.  
Dachsweg 1  
32832 Augustdorf

**Verfasser:**

Kortemeier Brokmann  
Landschaftsarchitekten GmbH  
Oststraße 92, 32051 Herford

**Bearbeiter:**

Dipl.-Ing. Michael Kasper  
M.Sc. Christin Feldmann

**Grafik:**

M.Sc. Christin Feldmann

Herford, den 11.01.2019

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>2</b>
2.1	Rechtliche Grundlagen .....	2
2.2	Artenschutz in der Bauleitplanung .....	4
2.3	Prüfverfahren .....	5
2.4	Artenspektrum.....	6
2.4.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten .....	6
2.4.2	Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen .....	7
2.5	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	8
2.6	Verwendete Datengrundlagen .....	8
2.6.1	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ .....	8
2.6.2	@infos-Naturschutzinformation .....	9
2.6.3	Ornithologische Sammelberichte für den Kreis Lippe .....	9
2.6.4	Baumkontrolle innerhalb des Plangebiets .....	9
2.7	Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen.....	9
<b>3.</b>	<b>Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren) .....</b>	<b>11</b>
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums .....	11
3.1.1	Säugetiere .....	12
3.1.2	Vogelarten .....	13
3.1.3	Amphibien .....	13
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	13
3.2.1	Säugetiere .....	14
3.2.2	Vogelarten .....	15
3.3	Ergebnis der Vorprüfung.....	15
3.3.1	Säugetiere .....	16
3.3.2	Vogelarten .....	16
<b>4.</b>	<b>Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....</b>	<b>17</b>
4.1	Vögel .....	18
<b>5.</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände .....</b>	<b>18</b>
<b>6.</b>	<b>Ergebnis des Artenschutzbeitrages .....</b>	<b>19</b>
<b>7.</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>20</b>
<b>8.</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>21</b>

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abb. 1	Abgrenzung des Geltungsbereichs .....	1
Abb. 2	Garten der Jugendsiedlung Heidehaus .....	10
Abb. 3	Nordwestlicher Planflächenbereich .....	10
Abb. 4	Fichten im Bereich der Stellplatzfläche .....	10
Abb. 5	Obstbaum im Bereich der Stellplatzfläche.....	10

## **TABELLENVERZEICHNIS**

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten .....	14
--------	------------------------------------------------------------------------------	----

## **ANLAGENVERZEICHNIS**

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4019
Anlage 2	Vorprüfung
Anlage 3	Prüfprotokolle

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Die Jugendsiedlung Heidehaus e.V. plant eine rückwärtige Bebauung in Form von einer Errichtung zweier Mehrfamilienhäuser mit drei und fünf Wohneinheiten im Bereich der Blomberger Straße 138-140 in Detmold. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Änderung des Bebauungsplans Nr. 01-13/2 „Gebiet Rödlinghausen“ (Gemarkung Detmold, Flur 3) vorgesehen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,24 ha.



**Abb. 1** Abgrenzung des Geltungsbereichs

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.

## 2. Grundlagen

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Da es sich bei der Änderung des Bebauungsplans Nr. 01-13/2 um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG handelt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt.

Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

- 1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der



ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet sind, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- 3) das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

## **2.2 Artenschutz in der Bauleitplanung**

Speziell für die Bauleitplanung haben das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) eine gemeinsame Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ herausgegeben (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010). Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an dieser Handlungsempfehlung.

Nachfolgend werden die wesentlichen, sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen für die vorliegende Artenschutzprüfung zusammengefasst dargestellt, die im Rahmen von Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) zu berücksichtigen sind (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010, S. 16.):

) Liegt das Baugrundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt, kann auf eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde verzichtet werden, wenn bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits eine Artenschutzprüfung (ASP) unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt wurde und im Umweltbericht dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Unteren Naturschutzbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde (z. B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie dies der Kommune und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird die Untere Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

Sofern im Rahmen des Bebauungsplanes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgesetzt wurden, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Kommune im Rahmen der Beteiligung nach § 72 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW auf, ihr die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bestätigen. Liegt die Bestätigung vor, so gilt diese auch für weitere Vorhaben im Plangebiet.

) In allen anderen Fällen ist bei Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- Das Fachinformationssystem @linfos weist entweder Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück oder ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG aus (LANUV NRW 2017)



- Auf dem Grundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen.
- J) Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leerstehenden Gebäuden ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Sofern Vermeidungsmaßnahmen und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. „[...] Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und/oder ein Monitoring erforderlich. In diesen Fällen ist ein Auflagenvorbehalt in die Baugenehmigung aufzunehmen. [...]“ In jede Baugenehmigung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach der Bauherr verpflichtet ist, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Verbote zu beachten (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010, S. 17.).

## **2.3 Prüfverfahren**

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW 2016).

### **Stufe I: Vorprüfung**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich

der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

## 2.4 Artenspektrum

### 2.4.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

)] Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.

)] Europäische Vogelarten

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

)] Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (LANUV NRW 2017). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

)] Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).

)] Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 oder I zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um

rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Einzelne Arten des Anhang IV FFH-RL und einige europäische Vogelarten, die aktuell nicht zu den planungsrelevanten Arten zählen, sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise usw.). Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Aufgrund der weiten Verbreitung und der ubiquitären Lebensweise vieler nicht-planungsrelevanter Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass diese Gruppe von Arten, welche im Folgenden auch als „Allerweltsarten“ bezeichnet werden, in nahezu jedem Lebensraum vorkommt.

Da für diese Arten der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Form einer Verletzung oder Tötung von Individuen i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Umsetzung von Bauvorhaben während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden kann, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Diese Maßnahmen werden pauschal vorausgesetzt, d. h. ohne eine vertiefende Prüfung in Stufe II zu durchlaufen, um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Eine ausführliche Beschreibung ist dem Kapitel 5 zu entnehmen.

#### **2.4.2 Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen**

Für im Untersuchungsgebiet vorkommende, nicht planungsrelevante Arten (sogenannte „Allerweltsarten“, vgl. Kap. 2.4.1) wird auf die Verbote des § 39 BNatSchG zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten verwiesen. Dementsprechend ist es verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze sowie Röhrichte zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Dieser Zeitraum berücksichtigt die Brutzeit europäischer Vogelarten und schließt somit auch die „Allerweltsarten“ mit ein.

Sofern darunter auch besonders geschützte Arten sind (z. B. ungefährdete Brutvögel), können bauzeitliche Konflikte mit den Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG i.d.R. mit einfachen, pauschalen Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Bauzeitenregelungen vermieden werden (siehe Kap. 5).

Auf Grundlage des Umweltschadengesetzes (USchadG) können im Falle eines Umweltschadens bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf den Verantwortlichen zukommen. Gegenstand des USchadG sind in Verbindung mit § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG auch die Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten sowie die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Lebensräume.

## **2.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes**

Das Untersuchungsgebiet stellt in erster Linie das Plangebiet dar (siehe Abb. 1). Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten sowie der Konfliktabschätzung die Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander- / Flugrouten) berücksichtigt.

## **2.6 Verwendete Datengrundlagen**

### **2.6.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste sowie artbezogene Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV NRW 2017).

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den zutreffenden Quadranten 3 des Messtischblatts Nr. 4019 „Detmold“ Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 43 Arten. Diese Hinweise verteilen sich auf die Gruppen Säugetiere (12 Arten), Vögel (30 Arten) und Amphibien (eine Art).

Hinweise auf ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten liegen für das betroffene Messtischblatt nicht vor.

### **2.6.2 @infos-Naturschutzinformation**

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) führt im Fundortkataster @infos (LANUV NRW 2018) für den betrachteten Raum keine planungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten auf. Der nächstgelegene Bereich in dem Vorkommen verortet sind, befindet sich ca. 1,7 km nördlich des Plangebiets. Es handelt sich um den Reproduktionsnachweis des Uhus (*Bubo bubo*) (Kartierung 2011).

### **2.6.3 Ornithologische Sammelberichte für den Kreis Lippe**

Der ornithologische Sammelbericht des Kreises Lippe (OAG LIPPE 2017) gibt für den Raum Detmold Rödlinghausen, östl. Hinweise auf Brutverdacht des Kiebitzes (*Vanellus vanellus*) sowie auf eine größere Ansammlung der Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) (ca. 60 Tiere).

### **2.6.4 Baumkontrolle innerhalb des Plangebiets**

Da es sich bei den zur Bebauung vorgesehenen Flächen um ein Gartengrundstück im Siedlungsbereich handelt, ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten voraussichtlich gering. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen wurden jedoch die Einzelbäume innerhalb des Plangebiets auf Horste und Baumhöhlen untersucht (Begehung am 18.12.2018). Es wurden keine Horste oder relevante Strukturen, welche geschützten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können, festgestellt.

## **2.7 Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen**

Im Dezember 2018 fanden Begehungen des Gebietes zur Erfassung relevanter Lebensräume und Abschätzung der Habitateignung statt.

Innerhalb des Plangebiets besteht bereits ein Wohnhaus (Wohngruppe Detmold der Jugendsiedlung Heidehaus). Die baulichen Erweiterungen sollen im rückwärtigen Bereich stattfinden. Dieser unterliegt aktuell einer Nutzung als Garten, welcher mittels einer Hecke von umliegenden Flächen abgegrenzt wird (siehe Abb. 2). Westlich an das Wohnhaus angrenzend besteht zudem eine Stellplatzfläche. Die Gartenbereiche nördlich der Stellplatzfläche werden aktuell nicht von den Bewohnern des Hauses genutzt. Hier bestehen innerhalb des Grünlands Anpflanzungen zweier Obstbäume (Jungwuchs / Stangenholz) (siehe Abb. 3). Die westliche Grundstücksgrenze besteht aus Haselsträuchern. Der Parkplatz wird rückwärtig Richtung Garten durch Sträucher der Schneebeere begrenzt.



**Abb. 2** Garten der Jugendsiedlung Heidehaus



**Abb. 3** Nordwestlicher Planflächenbereich

Innerhalb der Gartenfläche des Wohnhauses stehen zwei Apfelbäume sowie eine Fichte. Die restlichen Teilbereiche werden durch eine gepflasterte Terrasse sowie durch Spielgeräte für Kinder geprägt. Im Übergang zur Stellplatzfläche stehen zudem zwei weitere Fichten und ein Apfelbaum.



**Abb. 4** Fichten im Bereich der Stellplatzfläche



**Abb. 5** Obstbaum im Bereich der Stellplatzfläche

Das Umfeld des Plangebiets besteht auf südlicher, östlicher und westlicher Seite aus Siedlungsbereichen entlang der Blomberger Straße. Nördlich besteht eine weitere Gartennutzung mit Obstbaumpflanzungen (18 Bäume zwischen 1-2 m Höhe, Stangenholz / Jungwuchs) und einzelnen Baumgruppen. Zudem verläuft ca. 450 m weiter nördlich die „Kleine Werre“ mit anschließendem „Fuchsteich“.

Zusammenfassend werden die folgenden von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswälder	<input type="checkbox"/> Stillgewässer
<input type="checkbox"/> Laubwälder mittlerer Standorte	<input type="checkbox"/> Fließgewässer
<input type="checkbox"/> Laubwälder trocken-warmer Standorte	<input type="checkbox"/> Felsbiotope
<input type="checkbox"/> Nadelwälder	<input type="checkbox"/> Höhlen und Stollen
<input type="checkbox"/> Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	<input type="checkbox"/> Vegetationsarme oder -freie Biotope
<input type="checkbox"/> Höhlenbäume	<input type="checkbox"/> Brachen
<input type="checkbox"/> Horstbäume	<input type="checkbox"/> Äcker, Weinberge
<input type="checkbox"/> Moore und Sümpfe	<input type="checkbox"/> Säume, Hochstaudenfluren
<input type="checkbox"/> Heiden	<input checked="" type="checkbox"/> Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
<input type="checkbox"/> Sand- und Kalkmagerrasen	<input checked="" type="checkbox"/> Gebäude
<input type="checkbox"/> Magerwiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Abgrabungen
<input type="checkbox"/> Fettwiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Halden, Aufschüttungen
<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Deiche und Wälle
<input type="checkbox"/> Röhrichte	

### 3. Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatts Nr. 4019 „Detmold“, Quadrant 3, stellt ein Prüfraster für potenziell vorkommende Arten dar. In Anlage 2 erfolgt eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

#### 3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Kapitel 0 genannten Datenquellen sowie des unter Kapitel 2.7 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob planungsrelevante Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld konnten so das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

- ) Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens,
- ) die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter)

nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen").

) Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden planungsrelevanten Arten werden in der Anlage 2 herausgearbeitet und in den folgenden Kapiteln dargestellt. Arten die aufgrund dieser Vorauswahl nicht relevant sind, werden im Rahmen der Vorprüfung (Anlage 2) aufgeführt, aber nicht vertiefend betrachtet.

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge, Käferarten sowie Farn-, Blütenpflanzen und Flechten (Anhang IV-Arten) liegen nicht vor.

Ein Vorkommen folgender, nicht planungsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

- ) Fische: Maifisch, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Meerneunauge, Bitterling, Lachs
- ) Weichtiere: Flussperlmuschel, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke
- ) Schmetterlinge: Skabiosen-Scheckenfalter, Spanische Flagge
- ) Käfer: Hirschkäfer
- ) Libellen: Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer
- ) Farn- und Blütenpflanzen, Moose: Haar-Klauenmoos, Großsporiges Goldhaarmoos

kann aufgrund der artspezifischen Habitatpräferenzen sowie der Verbreitung der Arten ausgeschlossen werden.

### 3.1.1 Säugetiere

Aufgrund der Zusammensetzung der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von allen im Messtischblatt aufgeführten Fledermausarten möglich. Die nördlich an das Plangebiet angrenzenden Strukturen, insbesondere die unmittelbare Nähe zu Gewässern („Kleine Werre“) mit umliegenden Baumgruppen und Offenlandbereichen zeigen eine Eignung als Lebensraum für Fledermäuse. Auch sind durch die unmittelbare Siedlungsnähe potenzielle Gebäudequartiere vorhanden.

Typische Gebäudefledermäuse wie z. B. die Breitflügelfledermaus oder die kleine Bartfledermaus könnten innerhalb des bereits im südlichen Plangebiet bestehenden Gebäudes geeignete Quartierstrukturen vorfinden. Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten könnten geeignete Quartierstrukturen innerhalb der Baumbestände im nördlichen Umfeld des Plangebiets vorfinden. Das Plangebiet selbst eignet sich hingegen allenfalls als Nahrungshabitat, da im Rahmen einer Baumkontrolle keine geeigneten Strukturen wie Baumhöhlen nachgewiesen werden konnten.

Somit beschränkt sich ein Vorkommen von Fledermäusen innerhalb des Plangebiets hauptsächlich auf potenzielle Nahrungsgäste, welche die Fläche zur Jagd nutzen könnten.



Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gebäudebewohnenden Fledermäusen können nicht ausgeschlossen werden. Hierbei ist jedoch zu relativieren, dass das bereits bestehende Gebäude innerhalb des Plangebiets nicht von den örtlichen Planungen betroffen ist und in seiner Ausprägung bestehen bleibt.

### **3.1.2 Vogelarten**

In dem betroffenen Messtischblatt 4019 „Detmold“, Quadrant 3 werden insgesamt 30 planungsrelevante Vogelarten aufgeführt (LANUV NRW 2018). Unter Berücksichtigung der bestehenden Lebensraumstrukturen auf der Vorhabenfläche lässt sich die Anzahl potenziell vorkommender planungsrelevanter Vogelarten des betreffenden Messtischblatts auf insgesamt 18 Arten reduzieren.

Die Gartenbereiche innerhalb der Planfläche sowie auch nördlich angrenzende Bereiche könnten Greifvögeln wie Habicht und Sperber kleinräumig ein potenzielles Nahrungshabitat bieten. Die unmittelbare Siedlungsnähe und somit auch das bestehende Gebäude innerhalb der Planfläche könnte Arten wie Mehlschwalbe, Turmfalke oder Schleiereule als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Innerhalb der örtlichen Begehungen konnten jedoch zumindest keine Nachweise auf Mehlschwalbennester erbracht werden. Dennoch könnten die Gartenbereiche für die Art zumindest in Teilen ein Jagdhabitat bieten.

Die Sträucher sowie Baumbestände innerhalb der Gartenbereiche könnten Arten wie dem Bluthänfling, der Nachtigall und dem Girlitz als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen.

### **3.1.3 Amphibien**

Das betroffene Messtischblatt gibt den Hinweis auf eine Amphibienart (Kammolch). Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind zwar Strukturen wie Grünland und Gehölze z. B. als Winterlebensraum vorhanden, jedoch fehlen fischfreie stehende Kleingewässer als Fortpflanzungsstätte für die Art. Ein Vorkommen des Kammolchs innerhalb des Untersuchungsgebietes wird dementsprechend ausgeschlossen.

## **3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren**

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.



**Tab. 1      Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten**

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
<b>baubedingt</b>		
) Baufeldfreimachung	) <b>Entnahme</b> von Gehölzen	) potenzieller Lebensraumverlust
	) Abschieben von Oberboden	) Biotopverlust / -degeneration ) potenzieller Lebensraumverlust
) Baustelleneinrichtungen	) temporäre Flächenbeanspruchung	) Biotopverlust / -degeneration
) Baustellenbetrieb und -verkehr	) Schall- und Schadstoffemissionen	) potenzieller Lebensraumverlust
	) Bodenvibrationen und Erschütterungen	
	) Beunruhigung und Vergrämung	
) Bau der Erschließungswege, Kranstellflächen und Fundamente	) Flächenbeanspruchung	) Biotopverlust / -degeneration ) potenzieller Lebensraumverlust
	) Temporäre Grundwasserabsenkung	) Biotopverlust / -degeneration ) potenzieller Lebensraumverlust
<b>anlagebedingt</b>		
) Erschließungswege und Fundamente	) Flächenbeanspruchung	) Biotopverlust / -degeneration ) Zerschneidung von Lebensräumen ) potenzieller Lebensraumverlust
<b>betriebsbedingt</b>		
) Lärmimmissionen	) Beunruhigung und Vergrämung	) potenzieller Lebensraumverlust

### 3.2.1      Säugetiere

Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen verlaufen. Sofern möglich, wird auf eine potenzielle Betroffenheit dieser Habitatbestandteile (Quartiere, Jagdhabitats, Flugrouten) eingegangen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere bezeichnet.

Im Rahmen der Baumkontrolle wurden keine geeigneten Quartierstrukturen für Fledermäuse wie Baumhöhlen festgestellt. Somit führt die für die vorliegenden Planungen erforderliche Entnahme von Gehölzen nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dennoch können die betroffenen Gartenflächen einen Teil des Nahrungshabitats für Fledermäuse darstellen. Infolge der baulichen Maßnahmen würde dieser Teil verloren gehen bzw. verändert werden. Da es sich jedoch um eine geringfügige Flächengröße handelt, kann davon ausgegangen werden, dass es sich in Hinblick auf die großen

Aktionsradien von Fledermäusen nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Zudem verbleiben ausreichend geeignete Strukturen in der Umgebung.

Bezüglich potenzieller Gebäudequartiere innerhalb der Planfläche kann eine Betroffenheit durch Wirkfaktoren der vorliegenden Planungen ebenfalls ausgeschlossen werden. Das Gebäude innerhalb der Planfläche bleibt in seiner jetzigen Ausprägung bestehen. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen durch Wirkfaktoren der örtlichen Planungen wird ausgeschlossen.

### **3.2.2 Vogelarten**

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen und Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Eine Nutzung der Planfläche als Nahrungshabitat für verschiedene planungsrelevante Arten kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der geringen Flächengröße des Plangebiets kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Gerade Greifvogelarten wie der Mäusebussard, Habicht oder Sperber sind sehr mobil und besitzen ein weit umfassenderes Jagdrevier. Ein Ausweichen auf umliegende Flächen wird daher als möglich erachtet. Zudem weist die Planfläche nur bedingt eine Eignung als Jagdrevier auf, da eine regelmäßige Gartennutzung und somit eine Störung der Arten z. B. durch spielende Kinder gegeben ist. Weiter nördlich gelegene Flächen (z. B. örtliche Ackerstrukturen) weisen ohnehin eine generell höhere Eignung als Jagdrevier auf als die Planfläche selbst.

Die für die vorliegenden Planungen notwendige Entnahme der Gehölze kann jedoch zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten typischer Arten der Siedlungsbereiche, Gärten und Feldgehölze führen. Somit kann eine Betroffenheit der Arten Bluthänfling, Gir-litz, Kuckuck und Nachtigall nicht ausgeschlossen werden.

Potenziell innerhalb der Planfläche vorkommende Gebäudebrüter bleiben von den Wirkfaktoren der örtlichen Planungen unberührt. Das Gebäude bleibt in seiner jetzigen Ausprägung bestehen. Mögliche Lärmimmissionen innerhalb der Bauphase werden hierbei als unerheblich eingestuft, da im Bereich des Wohnhauses lebende Vogelarten ohnehin bereits erhöhte Lärmimmissionen durch die regelmäßige Nutzung des Gebäudes und die unmittelbar angrenzende Blomberger Straße hinnehmen müssen.

### **3.3 Ergebnis der Vorprüfung**

Unter Berücksichtigung des potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) erfolgte eine fachlich

begründete Auswahl der Arten, bei denen eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten.

### **3.3.1 Säugetiere**

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen europäisch geschützter Fledermausarten zu erwarten. Es handelt sich hierbei jedoch allenfalls um Nahrungsgäste, welche das Plangebiet als Teil ihres Jagdreviers nutzen. Die Baumbestände innerhalb der Planfläche weisen keinerlei geeignete Quartierstrukturen für Fledermäuse auf. Eine Beeinträchtigung eines essenziellen Nahrungshabitats ist aufgrund der geringen Flächengröße in Verbindung mit dem großen Aktionsradius der Arten ebenfalls auszuschließen. Gebäudebewohnende Fledermäuse sind nicht durch das Vorhaben betroffen. Das innerhalb des Plangebiets bestehende Gebäude unterliegt im Rahmen der Planumsetzung keinerlei Veränderungen.

Eine Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

### **3.3.2 Vogelarten**

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen europäischer Vogelarten zu erwarten. Die Baumbestände, die westlich im Plangebiet vorkommenden Haselsträucher sowie auch die Heckenstrukturen entlang des Parkplatzes weisen eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter Arten auf. Eine Betroffenheit von vier Vogelarten kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

- ) Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
- ) Girlitz (*Serinus serinus*)
- ) Kuckuck (*Cuculus canorus*)
- ) Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Eine Prüfung in Stufe II ist für die o.g. Arten erforderlich.



#### 4. Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- J Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- J Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- J Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- J Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- J Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- J Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden können, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne von z. B. Metapopulation) in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt, sodass für das geplante Vorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW 2013) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungsmaßnahmen.

Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung (s. Kap. 3 und Anlage 2) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Art-für-Art-Prüfung, die im folgenden Kapitel dargestellt wird.

Arten mit ähnlichen Lebensraumsprüchen, welche von denselben Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind, werden zu einer Artengruppe bzw. Gilde zusammengefasst. Im

vorliegenden Fall ist dies die Gruppe der Brutvögel der Siedlungsbereiche, Gärten und Feldgehölze.

#### **4.1 Vögel**

Vertiefend geprüft wurden Brutvögel der Siedlungsbereiche, Gärten und Feldgehölze (Bluthänfling, Girlitz, Kuckuck und Nachtigall) dessen Vorkommen innerhalb der Planfläche nicht ausgeschlossen werden kann.

Das Plangebiet kann den Arten als Teil des Nahrungshabitats dienen. Gehölze; Sträucher und Heckenstrukturen können zudem potenzielle Brutplätze darstellen.

Im Rahmen der baulichen Maßnahmen sowie betriebsbedingter Wirkfaktoren, kann es zu einer Störung bzw. Vergrämung der oben genannten Arten kommen (Rodung der Gehölze, Baustelleneinrichtung etc.). Die Umsetzung des geplanten Vorhabens wäre jedoch maximal mit einem kleinräumigen Ausweichen der Arten verbunden, sodass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt. Es verbleiben ausreichend geeignete Strukturen zur Nestanlage und zum Nahrungserwerb im Raum (insbesondere im nördlichen Umfeld des Plangebiets). Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen) sind aus diesem Grund nicht notwendig. Es sind jedoch geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen, um den Eintritt von Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen (siehe Kap. 5).

### **5. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände**

Vermeidungsmaßnahmen sind Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte negative (Teil-) Wirkungen des Eingriffes nicht entfalten können und die projektbedingte Einwirkung nicht erheblich ist.

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden.

#### **Bauzeitenbeschränkung**

Zur Vermeidung von Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) finden die Rodung der Gehölze, die Einrichtung der Baustelle sowie die Oberbodenarbeiten außerhalb der Kernbrutzeiten (01.03. – 30.09.) statt. Der genannte Zeitraum berücksichtigt die Brutzeit europäischer Vogelarten und schließt auch die sogenannten „Allerweltsarten“ mit ein. Sollte eine Regelung der Bauzeiten nicht möglich sein, ist eine Begleitung der Arbeiten durch eine ornithologisch



geschulte Person erforderlich. Sofern im Rahmen der Kontrolle eine Brut festgestellt wird, ist der Beginn der Bauarbeiten erst nach Beendigung des Brutgeschehens möglich.

## **6. Ergebnis des Artenschutzbeitrages**

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der betroffenen Arten durch geeignete artspezifische Vermeidungsmaßnahmen soweit verringert werden können, dass die jeweilige lokale Population in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände werden unter Kap. 5 dargestellt.

## 7. Zusammenfassung

Die Jugendsiedlung Heidehaus e.V. plant eine rückwärtige Bebauung in Form von einer Errichtung zweier Mehrfamilienhäuser mit drei und fünf Wohneinheiten im Bereich der Blomberger Straße 138-140 in Detmold. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Änderung des Bebauungsplans Nr. 01-13/2 „Gebiet Rödlinghausen“ (Gemarkung Detmold, Flur 3) vorgesehen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,24 ha.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Das Artenspektrum wurde anhand einer Messtischblattauswertung nach dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV, des Fachinformationssystems @infos sowie eigener Begehungen ermittelt. Es erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Brutvogelarten nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die in Kap. 5 beschriebenen Maßnahmen vorgesehen.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrages wird festgestellt, dass es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

Herford, 11.01.2019



Der Verfasser



## 8. Literaturverzeichnis

LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.

LANUV NRW (2017)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen".

LANUV NRW (2018)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". - Website, abgerufen am Januar 2019 [<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/>]. -

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2018)

Naturschutzinformationen. - Website, abgerufen am September 2018

[<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

MKULNV NRW (2013)

Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MKULNV NRW (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MWEBWV NRW & MKULNV NRW (2010)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

OAG LIPPE (2017)

20. Ornithologischer Sammelbericht für den Kreis Lippe 2016. - ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT LIPPE.



## Anlage 1

### **Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4019**

## Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4019

Art		EHZ	Status im	MTB
Deutscher Name	Wissens. Name	NRW (KON)	MTB	
<b>Säugetiere</b>				
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	A. v.	4019-3
Breitflügelvedermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	A. v.	4019-3
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G	A. v.	4019-3
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	A. v.	4019-3
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	U	A. v.	4019-3
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	G	A. v.	4019-3
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	A. v.	4019-3
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	A. v.	4019-3
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	G	A. v.	4019-3
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	A. v.	4019-3
Zweifarbvedermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	G	A. v.	4019-3
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	A. v.	4019-3
<b>Vögel</b>				
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U	s. b.	4019-3
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	unbek.	B	4019-3
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	s. b.	4019-3
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U	s. b.	4019-3
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	U	s. b.	4019-3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	s. b.	4019-3
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	unbek.	B	4019-3
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	U	s. b.	4019-3
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	s. b.	4019-3
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	G	s. b.	4019-3
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U	s. b.	4019-3
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	s. b.	4019-3
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	BK	4019-3
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	U	s. b.	4019-3
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	G	s. b.	4019-3
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	s. b.	4019-3
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	U	s. b.	4019-3
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	U	s. b.	4019-3
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	G	BK	4019-3
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	s. b.	4019-3
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	s. b.	4019-3
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	s. b.	4019-3
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	unbek.	B	4019-3

Art Deutscher Name	Wissens. Name	EHZ NRW (KON)	Status im MTB	MTB
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	s. b.	4019-3
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	U	s. b.	4019-3
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	U	s. b.	4019-3
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	s. b.	4019-3
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	G	s. b.	4019-3
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	s. b.	4019-3
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	G	s. b.	4019-3
<b>Amphibien</b>				
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	U	A. v.	4019-3

**Legende**

Erhaltungszustand in NRW (EHZ):		Status in NRW:	
<b>S</b>	ungünstig/schlecht (rot)	A. v.	Art vorhanden
<b>U</b>	ungünstig/unzureichend (gelb)	s. b.	sicher brütend
<b>G</b>	günstig (grün)	BK	Brutvorkommen Koloniebrüter
KON	kontinentale biogeographische Region	W	Wintervorkommen
		R	Rastvorkommen
		NG	Nahrungsgast

## Anlage 2

# Vorprüfung

## Vorprüfung

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Säugetiere</b>					
<b>Braunes Langohr</b> <i>Plecotus auritus</i>	G	V	<p>Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen lichten Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschrreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5–25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).                      Die Art kann innerhalb des Gebäudes potenzielle Quartiere vorfinden, die Gartenflächen und umliegende Bereiche können als Jagdhabitat dienen.</p> <p><b>Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.</b></p>	<p>Die durch das Vorhaben betroffenen Bäume wurden auf potenzielle Quartierstrukturen untersucht. Im Rahmen der Untersuchung konnten keine für Fledermäuse geeignete Strukturen festgestellt werden. Somit kann eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Braunen Langohrs durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Potenzielle Strukturen innerhalb des Gebäudes sind nicht von den Planungen betroffen und bleiben erhalten. Im Norden der Planfläche verbleiben zudem genügend Freiflächen, welche als Jagdhabitat dienen können und überdies geeigneter sind als die Planfläche selbst (Strukturen entlang der „Kleinen Werre“, Baumgruppen und Obstbaumpflanzung). Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Planfläche aufgrund der Kleinflächigkeit in Verbindung mit dem großen Aktionsradius der Art nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt.</p> <p><b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b></p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Breitflügelfledermaus</b> <i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3–15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km.	Als typische Gebäudefledermaus, welche in Siedlungsbereichen vorkommt, kann die Breitflügelfledermaus potenziell im Bereich des Gebäudes innerhalb des Plangebiets vorkommen. Die Gartenflächen können dabei als Jagdhabitat dienen.  <b>Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich</b>	Das Gebäude ist von den örtlichen Planungen nicht betroffen und somit auch keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Breitflügelfledermaus. Zudem umfasst die Planfläche lediglich eine Fläche von 0,24 ha, welche zum Teil schon einer Bebauung unterliegt. Es ist also davon auszugehen, dass es sich bei den verbleibenden Teilflächen nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Überdies verbleiben innerhalb des nördlichen Umfelds des Plangebiets genügend geeignete Strukturen.  <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>
<b>Fransenfledermaus</b> <i>Myotis nattereri</i>	*	*	Waldfledermaus; Vorkommen in lichten Laubwäldern. Jagdgebiete: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, bis 1,5 km von den Quartieren entfernt. Wochenstuben in Baumquartieren, Nistkästen, Dachböden und Viehställen. Kolonien aus mehreren Gruppen von 10–30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Ausgesprochen quartiertreu, Überwinterung in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren. Mittelstreckenwanderer; bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Die Fransenfledermaus besiedelt zusätzlich zu Baumquartieren auch Einzelquartiere im Siedlungsbereich. Dies können z. B. Dachstühle, Mauerspalten oder Fensterläden sein. Somit kann ein Vorkommen innerhalb des UG nicht ausgeschlossen werden. Im Bereich des Gebäudes können Quartiere vorhanden sein. Umliegende Flächen können als Nahrungshabitat dienen.  <b>Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich</b>	Das Gebäude ist von den örtlichen Planungen nicht betroffen und somit auch keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fransenfledermaus. Aufgrund der Kleinflächigkeit der restlichen Teilflächen des Geltungsbereichs in Verbindung mit dem großen Aktionsradius der Art kann zudem davon ausgegangen werden, dass es sich bei den betroffenen Gartenflächen nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Es verbleiben zudem genügend freie Flächen im nördlichen Umfeld des Plangebiets.  <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Großer Abendsegler</b> <i>Nyctalus noctula</i>	R	V	Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10–50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden, in NRW jedoch sehr selten. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km; Auftreten in NRW insbesondere zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer / Herbst; „gefährdete wandernde Art“.	Der große Abendsegler bevorzugt offene Lebensräume, welche einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Die Tiere jagen in großen Höhen zwischen 10-50 m. Somit können der Garten und umliegende Flächen des Plangebiets als Teilgebiet eines Jagdreviers dienen. Innerhalb des Gebäudes können sich potenzielle Ruhestätten befinden.  <b>Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich</b>	Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Abendseglers kann ausgeschlossen werden, da sich keine geeigneten Strukturen innerhalb des Plangebiets befinden. Zudem kann es sich bei den betroffenen Gartenflächen nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handeln, da diese eine viel zu geringe Flächengröße aufweisen. Potenzielle Ruhestätten innerhalb von Gebäuden bleiben von den Planungen unberührt.  <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>
<b>Großes Mausohr</b> <i>Myotis myotis</i>	2	V	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete (30–35 ha) meist in geschlossenen Waldgebieten, Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder), meist in einem Radius von 10 km um die Quartiere; feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) zwischen Quartier und Jagdhabitat. Jagdflug am Boden oder in Bodennähe; Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden, sehr standorttreu und stör anfällig. Winterquartiere unterirdisch in Höhlen, Stollen und Kellern.	Das Gebäude innerhalb des Plangebiets könnte dem großen Mausohr potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten. Der Garten eignet sich nur bedingt als Nahrungshabitat. Die Art jagt typischerweise in Bodennähe entlang von Waldflächen und anderen Gehölzen. Ein Vorkommen innerhalb des UG kann dennoch nicht ausgeschlossen werden.  <b>Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich</b>	Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des großen Mausohrs durch die vorliegenden Planungen kann ausgeschlossen werden. Geeignete Strukturen bleiben davon unberührt. Zudem verbleiben ausreichend geeignete Strukturen zur Nahrungssuche im Umfeld des Plangebiets. Die Betroffenheit eines essenziellen Nahrungshabitats kann ebenfalls ausgeschlossen werden.  <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>



Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p><b>Kleine Bartfledermaus</b> <i>Myotis mystacinus</i></p>	<p>3</p>	<p>V</p>	<p>Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern und in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagdgebiete: linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder und Feldgehölze, seltener in Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich. Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20–70 Weibchen in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Kellern, auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke. Wanderungen über kurze Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier.</p>	<p>Das Gebäude innerhalb der Planfläche kann der Kleinen Bartfledermaus potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten. Die umliegenden Bereiche, insbesondere die Gehölze entlang der Gartenflächen können zudem als Nahrungshabitat dienen.</p> <p><b>Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich</b></p>	<p>Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der kleinen Bartfledermaus kann ausgeschlossen werden. Das Gebäude ist nicht von den örtlichen Planungen betroffen. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Planfläche in Verbindung mit den großen Aktionsradien der Art kann zudem davon ausgegangen werden, dass es sich bei den betroffenen Gartenflächen und Gehölzen nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt.</p> <p><b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b></p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Kleiner Abendsegler</b> <i>Nyctalus leisleri</i>	V	D	<p>Waldfledermaus; Vorkommen in wald- und strukturreichen Parklandschaften. Jagdgebiete: Wälder, Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder, auch in Offenlandebensräumen wie Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Jagd im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m; Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat bis 10 km, max. 17 km. Wochenstuben- und Sommerquartiere: v. a. Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten. Weibchenkolonien aus 10–70 (max. 100) Individuen, innerhalb eines Quartierverbundes kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln, daher großes Quartierangebot erforderlich. Ortstreu, traditionell genutzte Sommerquartiere. Überwinterung meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.600 km.</p>	<p>Ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der Baumbestände im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da innerhalb der Baumkontrolle keine geeigneten Strukturen nachgewiesen werden konnten. Dennoch können die Gartenbereiche als Nahrungshabitat dienen.</p> <p><b>Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich</b></p>	<p>Aufgrund der Kleinflächigkeit der Planfläche in Verbindung mit dem großen Aktionsradius der Art, kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei den Teilbereichen des Gartens nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten konnte innerhalb der Baumkontrolle ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit der Art durch Wirkfaktoren des Vorhabens kann dementsprechend ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b></p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Rauhautfledermaus</b> <i>Pipistrellus nathusii</i>	R	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, besiedelt Laub- und Kiefernwälder, bevorzugt in Auwaldgebieten größerer Flüsse. Jagdgebiete: Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete, Jagd in 5–15 m Höhe. Jagdgebiete umfassen bis 18 ha groß, max. 12 km vom Quartier entfernt. Sommerquartier: Spaltenverstecke an Bäumen, auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Wochenstubenkolonien mit 50–200 Tieren v. a. in Nordostdeutschland, in NRW nur 1 Wochenstube bekannt. Winterquartier: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden, Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen mit max. 20 Tieren. Fernstreckenwanderer; saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.900 km; in NRW während der Durchzugs- und Paarungszeit. Einstufung als gefährdete wandernde Art.	Als typische Waldart bevorzugt die Rauhautfledermaus Baumquartiere. Diese konnten im Rahmen der Baumkontrolle innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen werden. Eine Nutzung der Planfläche als Teil eines Jagdrevers kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.  <b>Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich</b>	Aufgrund der nur kleinen Gartenbereiche in Verbindung mit den großen Aktionsradien der Art kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei den Flächen nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt.  <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Teichfledermaus</b> <i>Myotis dasycneme</i>	G	D	Gebäudefledermaus; Vorkommen in gewässerreichen, halboffenen Landschaften im Tiefland. Jagdgebiete: große stehende oder langsam fließende Gewässer (Jagdflug in 10–60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche), selten auch flache Uferpartien, Wald-ränder, Wiesen oder Äcker (bis 22 km um Quartiere). Wochenstubenquartiere in Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräumen; bislang außerhalb von NRW. Männchenkolonien mit 30–40 Tieren in Gebäudequartieren, Einzeltiere auch in Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken. Winterquartiere in spaltenreichen, unterirdischen Verstecken wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von 100-330 km zwischen den Sommer- und Winterquartieren. In NRW regelmäßig zur Zugzeit im Frühjahr und Herbst sowie als Überwinterer; „gefährdete wandernde Art“.	Das im Plangebiet vorhandene Gebäude kann der Teichfledermaus potenzielle Quartierstrukturen bieten. Die unmittelbare Nähe zu Gewässerstrukturen („Kleine Werre“) lässt zudem darauf schließen, dass die Gartenbereiche und umliegende Strukturen ein potenzielles Nahrungshabitat darstellen können.  <b>Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich</b>	Die Gebäudestrukturen bleiben bestehen und sind nicht von den örtlichen Planungen betroffen. Mit dem Verlust von Teilbereichen der Gartenfläche geht zudem nur ein kleiner Teil eines potenziellen Nahrungshabitats verloren und es bleiben ausreichend geeignete Strukturen in der nördlichen Umgebung des Plangebiets bestehen.  <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Wasserfledermaus</b> <i>Myotis daubentonii</i>	G	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100–7.500 m²): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5–20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20–50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2-3Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Innerhalb des bestehenden Gebäudes könnten Quartierstrukturen der Wasserfledermaus bestehen. Die umliegenden Bereiche der Gärten können als Nahrungshabitat dienen.  <b>Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich</b>	Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens kann ausgeschlossen werden. Das Gebäude bleibt bestehen und ist nicht von den Planungen betroffen. Aufgrund der Kleinflächigkeit der betroffenen Gartenbereiche in Verbindung mit den großen Aktionsradien der Art kann zudem davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Darüber hinaus bleiben im nördlichen Umfeld des Plangebiets ausreichend geeignete Strukturen bestehen (vor allem im Bereich der „kleinen Werre“).  <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Zweifarbfladermaus</b> <i>Vespertilio murinus</i>	R	D	Felsfledermaus; Vorkommen in felsreichen Waldgebieten. Jagdgebiete: strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und hohem Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Jagd in großen Höhen zwischen 10–40 m. Reproduktion außerhalb von NRW. Wochenstubenkolonien in Spaltenverstecken an und in niedrigeren Gebäuden. Männchen teilw. in Überwinterungsgebieten: Balzquartiere oftmals in sehr hohen Gebäuden (z. B. Hochhäuser in Innenstädten). Winterquartiere in Gebäuden, aber auch in Felsspalten, Steinbrüchen sowie unterirdische Verstecken. Fernstreckenwanderer, saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.800 km. In NRW sporadisch als Durchzügler, Schwerpunkt in Großstadtbereichen.	Das bestehende Gebäude kann der Zweifarbfledermaus potenzielle Quartierstrukturen bieten, während die Gartenflächen ein potenzielles Nahrungshabitat darstellen können.  <b>Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich</b>	Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens kann ausgeschlossen werden. Das Gebäude bleibt bestehen und ist nicht von den Planungen betroffen. Aufgrund der Kleinflächigkeit der betroffenen Gartenbereiche in Verbindung mit den großen Aktionsradien der Art kann zudem davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Darüber hinaus bleiben im nördlichen Umfeld des Plangebiets ausreichend geeignete Strukturen bestehen.  <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Zwergfledermaus</b> <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsreichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartigen Gehölzbeständen sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.	Das innerhalb des Plangebiets bestehende Gebäude kann der Zwergfledermaus potenzielle Quartierstandorte bieten. Die umliegenden Gartenbereiche können potenzielle Nahrungshabitate darstellen.  <b>Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich</b>	Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens kann ausgeschlossen werden. Das Gebäude bleibt bestehen und ist nicht von den Planungen betroffen. Aufgrund der Kleinflächigkeit der betroffenen Gartenbereiche in Verbindung mit den großen Aktionsradien der Art kann zudem davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Darüber hinaus bleiben im nördlichen Umfeld des Plangebiets ausreichend geeignete Strukturen bestehen.  <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Vögel</b>					
<b>Baumpieper</b> <i>Anthus trivialis</i>	2	3	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Ein Vorkommen des Baumpiepers innerhalb der von den Planungen betroffenen Bereichen wird als unwahrscheinlich ausgeschlossen. Die z.T. stark genutzten Flächen (Kinder und ihre Spielgeräte etc.) lassen eine Bodenbrut wie sie für die Art typisch ist kaum zu. Die stark anthropogen überprägten Flächen bieten dem Baumpieper keine geeigneten Habitatstrukturen.  <b>Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen</b>	Eine Betroffenheit des Baumpiepers durch vom Vorhaben ausgehender Wirkfaktoren kann aufgrund des Fehlens der Art im Bereich des Plangebiets ausgeschlossen werden.  <b>Keine Relevanz</b>



Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Bluthänfling</b> <i>Carduelis cannabina</i>	3	3	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Hier ist die vornehmlich vegetabilische Nahrung des Bluthänflings in Form von Sämereien in ausreichender Zahl vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.	Die Gartenbereiche vor allem im Zusammenhang mit den westlich gelegenen dichten Haselsträuchern können dem Bluthänfling geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie auch ein geeignetes Nahrungshabitat bieten.  <b>Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich</b>	Durch die für die Planumsetzung erforderliche Rodung der Gehölzbestände ist eine Betroffenheit des Bluthänflings nicht auszuschließen. Die Entnahme der Gehölze kann zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.  <b>Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</b>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Eisvogel</b> <i>Alcedo atthis</i>	*	*	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischartige Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1–2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4–7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.	Innerhalb der Planfläche befinden sich keinerlei Gewässerstrukturen welche sich für den Eisvogel als Lebensraum eignen könnten. Somit ist ein Vorkommen des Eisvogels innerhalb des Plangebiets auszuschließen. Potenzielle Vorkommen des Eisvogels in der weiteren nördlichen Umgebung im Bereich der „Kleinen Werre“ würden durch die Umsetzung der örtlichen Planungen nicht beeinträchtigt werden.  <b>Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen</b>	Eine Betroffenheit des Eisvogels durch vom Vorhaben ausgehender Wirkfaktoren kann aufgrund des Fehlens der Art im Bereich des Plangebiets ausgeschlossen werden.  <b>Keine Relevanz</b>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Feldlerche</b> <i>Alauda arvensis</i>	3S	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Für eine typische Offenlandart welche ausreichend Abstand zu Vertikalstrukturen und potenziellen Störquellen hält, eignen sich die innerhalb des Plangebiets vorkommenden Strukturen nicht als potenzieller Lebensraum. Ein Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden.  <b>Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen</b>	Eine Betroffenheit der Feldlerche durch vom Vorhaben ausgehender Wirkfaktoren kann aufgrund des Fehlens der Art im Bereich des Plangebiets ausgeschlossen werden.  <b>Keine Relevanz</b>
<b>Feldschwirl</b> <i>Locustella naevia</i>	3	3	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Wichtig ist das Vorhandensein von zwei Vegetationsschichten: eine über 20–30 cm hohe, dichte Kraut- und Grasschicht die genügende Bewegungsfreiheit lässt und eine Schicht mit geeigneten Singwarten (z. B. vorjährige Stauden, einzelne Sträucher oder kleine Bäume).  Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April das Brutgeschäft (Hauptlegezeit im Mai). Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Die anthropogen überprägten Gartenbereiche und Gebäude eignen sich nicht als Lebensraum für den Feldschwirl. Ein Vorkommen der Art innerhalb des Plangebiets kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.  <b>Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen</b>	Eine Betroffenheit des Feldschwirls durch vom Vorhaben ausgehender Wirkfaktoren kann aufgrund des Fehlens der Art im Bereich des Plangebiets ausgeschlossen werden.  <b>Keine Relevanz</b>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Feldsperling</b> <i>Passer montanus</i>	3	V	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halb-offene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.	Die Gartenbereiche in Verbindung mit dem bereits vorhandenen Gebäude können dem Feldsperling als Lebensraum dienen. Zudem ist das Plangebiet eher ländlich gelegen. Gerade die Flächen im nördlichen Umfeld weisen für den Feldsperling geeignete Strukturen auf. Ein Vorkommen innerhalb des Plangebiets kann nicht ausgeschlossen werden.  <b>Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich</b>	Der Feldsperling ist ein Höhlenbrüter, welcher z. B. in Gebäudenischen oder ausgefaulten Astlöchern brütet. Die von den Planungen betroffenen Bäume weisen keinerlei geeignete Strukturen auf. Das Gebäude selbst bleibt von den vorliegenden Planungen unberührt. Da zudem innerhalb der nördlichen Umgebung des Plangebiets genügend geeignete Strukturen für den Nahrungserwerb verbleiben und die innerhalb der Planfläche betroffenen Bereiche sehr kleinflächig sind, kann zudem davon ausgegangen werden, dass kein essenzielles Nahrungshabitat des Feldsperlings von den örtlichen Planungen betroffen ist.  <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Girlitz</b> <i>Serinus serinus</i>	2	*	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Hier ist auch das Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen ausreichend vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli.	Die Gartenbereiche eignen sich als Lebensraum für den Girlitz. Zudem bestehen innerhalb des Plangebiets sowie auch im nördlichen Umfeld einige Nadelbäume. Ein Vorkommen der Art kann dementsprechend nicht ausgeschlossen werden.  <b>Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich</b>	Durch die für die Planumsetzung erforderliche Rodung der Gehölzbestände ist eine Betroffenheit des Girlitzes nicht auszuschließen. Die Entnahme der Gehölze sowie die allgemeine Überplanung der Gartenflächen kann zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.  <b>Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</b>
<b>Grauspecht</b> <i>Picus canus</i>	2	2	Der typische Lebensraum des Grauspechtes ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder. Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen. Brutreviere haben eine Größe von ca. 200 ha. Die Nisthöhle wird ab April in alten, geschädigten Laubbäumen, vor allem in Buchen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab Ende April / Anfang Mai, bis Juli werden alle Jungen flügge.	Als typischer Waldbewohner findet der Grauspecht innerhalb des Plangebiets keinerlei geeignete Habitatstrukturen. Die Planfläche eignet sich dementsprechend nicht als Lebensraum. Ein Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden.  <b>Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen</b>	Eine Betroffenheit des Grauspechtes durch vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren kann aufgrund des Fehlens der Art im Bereich des Plangebiets ausgeschlossen werden.  <b>Keine Relevanz</b>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Habicht</b> <i>Accipiter gentilis</i>	3	*	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1–2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14–28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Ein Vorkommen innerhalb des Plangebiets und umliegenden Bereichen ist potenziell möglich. Die Flächen können dem Habicht als Nahrungshabitat dienen.  <b>Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich</b>	Aufgrund der großen Aktionsradien der Art in Verbindung mit der geringen Planflächen-größe kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Eine Betroffenheit des Habichts durch Wirkfaktoren der örtlichen Planungen kann ausgeschlossen werden.  <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>
<b>Kleinspecht</b> <i>Dryobates minor</i>	3	V	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Die Gartenbereiche und angrenzende Flächen können dem Kleinspecht als Nahrungshabitat dienen.  <b>Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich</b>	Aufgrund der großen Aktionsradien der Art in Verbindung mit der geringen Planflächen-größe kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Zudem wurden innerhalb der zu fällenden Bäume keinerlei Strukturen gefunden, welche auf ein Vorkommen des Kleinspechts hinweisen. Eine Betroffenheit der Art durch Wirkfaktoren des Vorhabens kann dementsprechend ausgeschlossen werden.  <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Kuckuck</b> <i>Cuculus canorus</i>	2	V	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage der Eier. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.	Die Gartenbereiche, insbesondere das nördliche Umfeld, weisen eine Eignung als Nahrungshabitat auf. Die Nahbereiche der „Kleinen Werre“ sowie weitere Gehölzstrukturen weisen zudem (teilweise) eine Eignung als Habitat für Wirte auf. Ein Vorkommen des Kuckucks innerhalb des UG kann dementsprechend nicht ausgeschlossen werden.  <b>Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich</b>	Bei den überplanten Gartenbereichen handelt es sich nur um sehr kleinflächige Bereiche. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat des Kuckucks handelt. Zudem zeigen sich kaum geeignete Strukturen für Wirte. Fortpflanzungs- und Ruhestätten erscheinen somit eher unwahrscheinlich. Nichtsdestotrotz können diese nicht gänzlich ausgeschlossen werden (z. B. dichte Haselsträucher im westlichen Plangebiet).  <b>Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</b>
<b>Mäusebussard</b> <i>Buteo buteo</i>	*	*	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km <sup>2</sup> Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Die kleinflächigen Gartenbereiche eignen sich nicht als Nahrungshabitat des Mäusebussards. Zudem sind keine geeigneten Strukturen für die Anlage eines Horstes vorhanden.  <b>Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen</b>	Eine Betroffenheit des Mäusebussards durch vom Vorhaben ausgehender Wirkfaktoren kann aufgrund des Fehlens der Art im Bereich des Plangebiets ausgeschlossen werden.  <b>Keine Relevanz</b>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Mehlschwalbe</b> <i>Delichon urbicum</i>	3S	3	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.	Generell eignen sich Gebäude innerhalb von Siedlungsgrenzbereichen in ländlicher Umgebung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Mehlschwalbe (Nestanlage). Während der Begehung des Plangebiets wurden jedoch keinerlei Nester festgestellt. Bedingt weisen die Gartenbereiche eine Eignung als Nahrungshabitat auf. Ein Vorkommen als Nahrungsgast kann nicht ausgeschlossen werden.  <b>Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich</b>	Aufgrund der Kleinflächigkeit der überplanten Gartenbereiche in Verbindung mit den großen Aktionsradien der Art kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Eine Betroffenheit von Brutplätzen kann ausgeschlossen werden.  <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>
<b>Nachtigall</b> <i>Luscinia megarhynchos</i>	3	*	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2–2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Die Gartenflächen insbesondere die Sträucher können der Nachtigall als Lebensraum dienen. Die Gewässernähe („Kleine Werre“) erscheint zudem besonders attraktiv. Ein Vorkommen der Nachtigall innerhalb im Bereich des UG kann nicht ausgeschlossen werden.  <b>Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich</b>	Mit der Überplanung der Gartenflächen kann es auch zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Nachtigall kommen. Eine Betroffenheit der Art kann nicht ausgeschlossen werden.  <b>Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</b>



Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Neuntöter</b> <i>Lanius collurio</i>	V	3	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halb-offene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornensträuchern angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang / Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge.	Ein Vorkommen des Neuntöters kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.  <b>Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen</b>	Eine Betroffenheit des Neuntöters durch vom Vorhaben ausgehender Wirkfaktoren kann aufgrund des Fehlens der Art im Bereich des Plangebiets ausgeschlossen werden.  <b>Keine Relevanz</b>
<b>Rauchschwalbe</b> <i>Hirundo rustica</i>	3	3	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April / Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Die Gartenbereiche können der Rauchschwalbe als Teilbereich eines Nahrungshabitats dienen. Das bereits bestehende Gebäude weist keine Eignung als Neststandort auf.  <b>Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich</b>	Aufgrund der Kleinflächigkeit der überplanten Gartenbereiche in Verbindung mit den großen Aktionsradien der Art kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Eine Betroffenheit von Brutplätzen kann ausgeschlossen werden.  <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Raufußkauz</b> <i>Aegolius funereus</i>	1S	*	Der Raufußkauz gilt als eine Charakterart reich strukturierter Laub- und Nadelwälder der Mittelgebirgslagen. Entscheidend für das Vorkommen sind ein gutes Höhlenangebot in Altholzbeständen sowie deckungsreiche Tageseinstände. Als Nahrungsflächen werden lichte Waldbestände und Schneisen, Waldwiesen, Waldränder sowie Wege genutzt. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 60–120 ha erreichen. Die Nistplätze befinden sich in größeren Baumhöhlen. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Balz beginnt im zeitigen Frühjahr gegen Ende Februar / Anfang März. Zwischen Ende März und Anfang Mai erfolgt die Eiablage, bis Juli sind die letzten Jungen flügge.	Ein Vorkommen des Raufußkautzes kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.  <b>Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen</b>	Eine Betroffenheit des Raufußkautzes durch vom Vorhaben ausgehender Wirkfaktoren kann aufgrund des Fehlens der Art im Bereich des Plangebiets ausgeschlossen werden.  <b>Keine Relevanz</b>
<b>Rotmilan</b> <i>Milvus milvus</i>	*	V	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km <sup>2</sup> beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge.	Ein Vorkommen des Rotmilans kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.  <b>Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen</b>	Eine Betroffenheit des Rotmilans durch vom Vorhaben ausgehender Wirkfaktoren kann aufgrund des Fehlens der Art im Bereich des Plangebiets ausgeschlossen werden.  <b>Keine Relevanz</b>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Saatkrähe</b> <i>Corvus frugilegus</i>	*	*	Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland, ist aber auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten anzutreffen. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Als Nistplatz werden hohe Laubbäume bevorzugt. Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert. Das Brutgeschäft beginnt im Februar / März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Die Gartenflächen können der Saatkrähe als Teilbereich eines Nahrungshabitats dienen. Zudem Hinweis auf die Art im ornithologischen Sammelbericht Kreis Lippe (Gebiet Rödlinghausen).  <b>Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich</b>	Aufgrund der Kleinflächigkeit der überplanten Gartenbereiche in Verbindung mit den großen Aktionsradien der Art kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Zudem bestehen keinerlei Strukturen für geeignete Nistmöglichkeiten für große Brutkolonien. Eine Betroffenheit durch Wirkfaktoren des Vorhabens kann ausgeschlossen werden.  <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>
<b>Schleiereule</b> <i>Tyto alba</i>	*S	*	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar / Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Oktober sind die Jungen flügge. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.	Ein Dachboden oder ähnliche Strukturen innerhalb des bereits vorhandenen Gebäudes könnte der Schleiereule als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen.  <b>Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich</b>	Das Gebäude ist von den örtlichen Planungen nicht betroffen und bleibt bestehen. Somit kann auch eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schleiereule ausgeschlossen werden.  <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Schwarzspecht</b> <i>Dryocopus martius</i>	*	*	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250–400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mit mind. 35 cm Durchmesser genutzt. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Ein Vorkommen des Schwarzspechts kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.  <b>Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen</b>	Eine Betroffenheit des Schwarzspechts durch vom Vorhaben ausgehender Wirkfaktoren kann aufgrund des Fehlens der Art im Bereich des Plangebiets ausgeschlossen werden.  <b>Keine Relevanz</b>
<b>Sperber</b> <i>Accipiter nisus</i>	*	*	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km <sup>2</sup> beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Die Gartenflächen in Verbindung mit weiter nördlich gelegenen Bereichen können dem Sperber als Nahrungshabitat dienen.  <b>Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich</b>	Aufgrund der Kleinflächigkeit der überplanten Gartenbereiche in Verbindung mit den großen Aktionsradien der Art kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt.  <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p><b>Star</b> <i>Sturnus vulgaris</i></p>	<p>3</p>	<p>3</p>	<p>Diese Art besiedelt die boreale und gemäßigte, sowie die nördliche mediterrane Zone der Westpaläarktis. In NRW kommt die Nominatform als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.</p>	<p>Im Rahmen der Baumkontrolle konnten geeignete Strukturen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) für die Nestanlage ausgeschlossen werden. Die überplanten Gartenbereiche in Verbindung mit nördlich angrenzenden Flächen können jedoch als Nahrungshabitat dienen.</p> <p><b>Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich</b></p>	<p>Aufgrund der Kleinflächigkeit der überplanten Gartenbereiche in Verbindung mit den großen Aktionsradien der Art kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt.</p> <p><b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b></p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Turmfalke</b> <i>Falco tinnunculus</i>	V	*	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km <sup>2</sup> Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Das im Plangebiet bestehende Gebäude kann dem Turmfalken potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten. Die angrenzenden Gartenbereiche können als Jagdgebiet genutzt werden.  <b>Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich</b>	Das Gebäude ist nicht von den vorliegenden Planungen betroffen und bleibt erhalten. Aufgrund der Kleinflächigkeit der überplanten Gartenbereiche in Verbindung mit den großen Aktionsradien der Art kann zudem davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt.  <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>
<b>Turteltaube</b> <i>Streptopelia turtur</i>	2	2	Die Turteltaube bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1–5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Die Gartenbereiche sowie die nördlich angrenzenden Flächen können der Turteltaube als Lebensraum dienen.  <b>Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich</b>	Aufgrund der Kleinflächigkeit der überplanten Gartenbereiche in Verbindung mit den großen Aktionsradien der Art kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Zudem unterliegen die überplanten Gartenbereiche z.T. einer starken Nutzung. Die Turteltaube zeigt eine hohe Effektdistanz von 500 m und würde dementsprechend Abstand halten zu z. B. spielenden Kindern. Eine Betroffenheit durch Wirkfaktoren der örtlichen Planungen wird ausgeschlossen.  <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Wachtel</b> <i>Coturnix coturnix</i>	2	V	Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte / Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Wachtel kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.  <b>Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen</b>	Eine Betroffenheit der Wachtel durch vom Vorhaben ausgehender Wirkfaktoren kann aufgrund des Fehlens der Art im Bereich des Plangebiets ausgeschlossen werden.  <b>Keine Relevanz</b>
<b>Waldkauz</b> <i>Strix aluco</i>	*	*	Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen revier-treu. Besiedelt werden lichte und lückige Alt-holzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25–80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.	Reich strukturierte Gärten mit einem Mosaik aus Gehölzen und Offenland können dem Waldkauz potenzielle Nahrungshabitate bieten. Die überplanten Gartenbereiche sind jedoch stark anthropogen überprägt und sehr kleinflächig. Ein Vorkommen des Waldkauzes innerhalb des Plangebiets wird daher ausgeschlossen.  <b>Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen</b>	Eine Betroffenheit des Waldkauzes durch vom Vorhaben ausgehender Wirkfaktoren kann aufgrund des Fehlens der Art im Bereich des Plangebiets ausgeschlossen werden.  <b>Keine Relevanz</b>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Waldlaubsänger</b> <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3	*	Der Waldlaubsänger lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Das Verbreitungsgebiet des Waldlaubsängers konzentriert sich auf die Bereiche oberhalb von 150 m ü. NN. Hier herrscht noch eine weitgehend geschlossene Verbreitung mit lokal hohen Dichten vor. Im gesamten Tiefland bestehen dagegen nur noch Inselartige Vorkommen, die sich auf größere Waldgebiete konzentrieren.	Ein Vorkommen des Waldlaubsängers kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.  <b>Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen</b>	Eine Betroffenheit des Waldlaubsängers durch vom Vorhaben ausgehender Wirkfaktoren kann aufgrund des Fehlens der Art im Bereich des Plangebiets ausgeschlossen werden.  <b>Keine Relevanz</b>
<b>Waldohreule</b> <i>Asio otus</i>	3	*	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20–100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar / Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.	Als Bewohner der halboffenen strukturierten Kulturlandschaften können die Gartenbereiche in Verbindung mit den nördlich angrenzenden Flächen ein potenzielles Teilhabitat für die Waldohreule darstellen. Die überplanten Gartenbereiche sind jedoch stark anthropogen überprägt und zudem sehr kleinflächig. Sie eignen sich nicht zur Jagd für größere Vertreter der Avifauna. Ein Vorkommen der Waldohreule wird dementsprechend ausgeschlossen.  <b>Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen</b>	Eine Betroffenheit der Waldohreule durch vom Vorhaben ausgehender Wirkfaktoren kann aufgrund des Fehlens der Art im Bereich des Plangebiets ausgeschlossen werden.  <b>Keine Relevanz</b>
<b>Waldschnepfe</b> <i>Scolopax rusticola</i>	3	V	Die Waldschnepfe bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder. Der scheue Einzelgänger versteckt sich am Tag und wird meist erst in der Dämmerung aktiv.	Ein Vorkommen der Waldschnepfe kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.  <b>Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen</b>	Eine Betroffenheit der Waldschnepfe durch vom Vorhaben ausgehender Wirkfaktoren kann aufgrund des Fehlens der Art im Bereich des Plangebiets ausgeschlossen werden.  <b>Keine Relevanz</b>



Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Amphibien</b>					
<b>Kammolch</b> <i>Triturus cristatus</i>	3	3	Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Auengewässern (z. B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.	Ein Vorkommen des Kammolchs kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.  <b>Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen</b>	Eine Betroffenheit des Kammolchs durch vom Vorhaben ausgehender Wirkfaktoren kann aufgrund des Fehlens der Art im Bereich des Plangebiets ausgeschlossen werden.  <b>Keine Relevanz</b>

**Legende**

<b>Rote Liste</b>		<b>Rote Listen</b>	
0	ausgestorben oder verschollen	Deutschland	Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2009 ff. (BfN, 2009) ( <a href="http://www.bfn.de/0322_rote_liste.html">http://www.bfn.de/0322_rote_liste.html</a> )
R	durch extreme Seltenheit gefährdet		
1	vom Aussterben bedroht		Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung (GRÜNEBERG et al., 2015)
2	stark gefährdet		
3	gefährdet		
I	gefährdete wandernde Tierart	NRW	Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al., 2012)
D	Daten nicht ausreichend		
V	Vorwarnliste		Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6 Fassung, Stand: Juni 2016 (Grüneberg, et al., 2016)
*	nicht gefährdet		
k. A.	keine Angabe		
S	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen		
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		

## Anlage 3

# Prüfprotokolle

Prüfprotokoll Brutvögel der Siedlungsbereiche, Gärten und Feldgehölze.....1

**Prüfprotokoll Brutvögel der Siedlungsbereiche, Gärten und Feldgehölze**

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: <b>Brutvögel der Siedlungsbereiche, Gärten und Feldgehölze</b>		
Schutz- und Gefährdungsstatus		MTB 4019-3
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i> (*EHZ unbekannt)	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ KON
	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	<b>G</b> <b>U</b> <b>S</b>
	RL NRW: 3      RL D: *	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Girlitz <i>Serinus serinus</i> (*EHZ unbekannt)	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ KON
	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	<b>G</b> <b>U</b> <b>S</b>
	RL NRW: 2      RL D: *	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ KON
	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	<b>G</b> <b>U</b> <b>S</b>
	RL NRW: 2      RL D: *	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ KON
	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	<b>G</b> <b>U</b> <b>S</b>
	RL NRW: 3      RL D: *	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<b>Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Brutvögel der Siedlungsbereiche, Gärten und Feldgehölze</b>	
<b>Arbeitsschritt II.1:</b>	<b>Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b>
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Die Gilde der Brutvögel der Siedlungsbereiche, Gärten und Feldgehölze umfasst Arten, welche zum einen innerhalb des Siedlungsbereichs z. B. innerhalb von Spalten- und Höhlenstrukturen innerhalb von Gebäuden brüten, zum anderen werden unter dieser Gruppe Arten zusammengefasst, welche ihre Brutstätte meist in Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölzen oder Baumgruppen / -reihen anlegen, davon abgesehen aber ein weites Spektrum an Lebensräumen der Kulturlandschaft besiedeln und oft auch in gehölzreichen Siedlungsbiotopen wie Gärten oder Parks anzutreffen sind.</p> <p>Innerhalb der betroffenen Gartenfläche bestehende Sträucher, Kleingehölze und Bäume können den oben genannten Arten potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten. Die Gewässernähe („Kleine Werre“) erscheint zudem attraktiv für Arten wie die Nachtigall. Da einige der Baumbestände innerhalb der Planfläche Nadelbäume sind, ist der Standort auch für den Girlitz attraktiv. Die dichten Haselsträucher im westlichen Plangebiet können Brutplätze des Bluthänflings sowie von potenziellen Wirten des Kuckucks darstellen. Auch könnten alle oben genannten Arten die Planfläche als Nahrungshabitat nutzen.</p> <p>Durch eine Rodung der Gehölze während der Brutzeit der oben genannten Arten kann es zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen sowie zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die Umsetzung des geplanten Vorhabens wäre jedoch maximal mit einem kleinräumigen Ausweichen der Arten verbunden, sodass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt. Es verbleiben ausreichend geeignete Strukturen zur Nestanlage und zum Nahrungserwerb im Raum (insbesondere im nördlichen Umfeld des Plangebiets). Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen) sind aus diesem Grund nicht notwendig. Zur Vermeidung einer erheblichen Störung, Verletzung oder Tötung von Individuen sind jedoch geeignete Maßnahmen umzusetzen.</p>	
<b>Arbeitsschritt II.2:</b>	<b>Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements</b>
<p><u>Maßnahme: „Bauzeitenbeschränkung“:</u> Zur Vermeidung von Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) finden die Rodung der Gehölze, die Einrichtung der Baustelle sowie die Oberbodenarbeiten außerhalb der Kernbrutzeiten (01.03. – 30.09.) statt. Sollte eine Regelung der Bauzeiten nicht möglich sein, ist eine Begleitung der Arbeiten durch eine ornithologisch geschulte Person erforderlich. Sofern im Rahmen der Kontrolle eine Brut festgestellt wird, ist der Beginn der Bauarbeiten erst nach Beendigung des Brutgeschehens möglich.</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: <b>Brutvögel der Siedlungsbereiche, Gärten und Feldgehölze</b>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen kann der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein